

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lantz, Bad Ems.

Nr. 221

Diez, Samstag den 21. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. 8877 II. Diez, den 18. September 1918

Betrifft: Vertrauensmännerversammlung.

Auf die am

**Mittwoch den 25. ds. Mts.,
nachmittags 3 Uhr**

im Hof von Holland in Diez stattfindende Vertrauensmännerversammlung mache ich nochmals aufmerksam. Ihr Erscheinen ist dringend notwendig. Ebenso ist es dringend erwünscht, daß die eingeladenen Personen erscheinen.

Der Landrat.
Lhon.

J.-Nr. 8477 II. Diez, den 18. September 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Fürsorge für Auslandsflüchtlinge.

Der Herr Minister hat mitgeteilt, es sei wiederholt vorgekommen, daß die von den Grenzübernahmestellen in die für ihre Unterstützung zuständigen Gemeinden gewiesenen Auslandsflüchtlinge da die erwartete Hilfe vergebens gesucht haben. Das darf hier nicht vorkommen, denn es geht nicht an, daß unsere deutschen Landsleute, die im feindlichen Ausland die Leiden der Internierung und haßerfüllten Ausschreitungen der fremdländischen Bevölkerung haben über sich ergehen lassen müssen, nach ihrer Rückkehr in die Heimat bei den für ihre Unterstützung mittelbar oder unmittelbar zuständigen Organen völliger Verständnislosigkeit für ihre unglückliche Lage begegnen.

Für vorkommende Fälle bringe ich deshalb meine wiederholten Ausschreiben im Kreisblatt Nr. 280, 296 vom vorigen und Nr. 127 von diesem Jahre, in denen gesagt ist, daß die erforderliche Unterstützung für Rechnung der Kriegswohlfahrtspflege zu gewähren ist, in Erinnerung und ersuche nochmals mir in jedem Falle von dem Eintreffen solcher Flüchtlinge, möglichst telephonisch Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Lhon.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte vom 9. März 1918 — R.-G.-Bl. S. 119 — wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts der Erzeuger-Höchstpreis für Herbst- und Winterpeisepfirsicheln für die Provinz Hessen-Nassau vom 16. September d. Js. ab hiermit auf 5,50 Mark je Zentner festgesetzt. Er erhöht sich für jeden bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner um die Schnelligkeitsprämie von 50 Pfennigen und die Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jedes angefangene Kilometer.

Cassel, den 12. September 1918.

Provinzialkartoffelstelle.

J. Nr. 8636. II. Diez, den 12. September 1918.

An die Herren Bürgermeister
der ehemaligen Niedergraffschaft Rahenelnbogen.

Betrifft: Besetzung einer Pfründnerstelle beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden.

Beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden ist eine männliche Pfründnerstelle für Angehörige der ehemaligen Niedergraffschaft Rahenelnbogen frei geworden.

Anträge wegen Besetzung der Pfründnerstelle sind mir bis spätestens den 25. September 1918 vorzulegen.

Die Anträge müssen genaue und vollständige Angaben enthalten über: Alter, Gesundheitszustand, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit und den Leumund der in Vorschlag gebrachten Personen.

An Personen, welche mit Krankheiten behaftet sind oder besonderer Pflege und Wartung bedürfen, kann die Pfründnerstelle nicht vergeben werden. Dagegen müssen dieselben noch zur Verrichtung leichter häuslicher Arbeiten, insbesondere Gartenarbeiten, im Stande sein.

Der Landrat.
Lhon.

Betrifft: Ablieferung des im Wege des Mehrenlesens gewonnenen Getreides.

Nach den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 ist sämtliches Getreide beschlagnahmt, wozu auch das im Wege des Mehrenlesens gewonnene Getreide gehört. Es ist daher dieses Getreide wie jedes andere Getreide bei unserem Kommissionär, Martin Fuchs G. m. b. H. in Diez gegen Vergütung abzuliefern. Die Sammler von Lesefähren können keinesfalls Selbstversorger sein, da das Getreide nicht von ihnen selbst gebaut ist. Auch den Landwirten kann das Lesegetreide, soweit sie es nicht selbst gesammelt haben, keinesfalls auf ihr Ablieferungsjoll in Anrechnung gebracht werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Ortseinwohner hierauf aufmerksam zu machen und für Ablieferung des Lesegetreides zu sorgen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Selbstversorger von Gerste und Hafer für menschliche Ernährung.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 10. August d. J., J.-Nr. II. 7832, betr. Einwendung des Fragebogens über Selbstversorger von Gerste und Hafer für menschliche Ernährung und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Nichteingelöste Wandergewerbebescheine.

Ich ersuche, mir innerhalb 14 Tagen diejenigen Personen, welche ihre beantragten Wandergewerbebescheine für 1918 bei der Gemeindekasse noch nicht eingelöst haben, namhaft zu machen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Thon.

Bekanntmachung.

Auch die diesjährige Weidenernte ist auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 18. A.-K. vom 10. Oktober 1917 beschlagnahmt.

Eine Veräußerung oder Lieferung von Weiden ist nur an den und von dem amtlich bestellten Aufkäufer erlaubt; ein freihändiger Verkehr ist verboten.

Zum Aufkäufer im ganzen Bereiche des 18. A.-K. ist der Weidenhändler Joh. Hofmann I. in Hamm (Rheinheffen) bestellt.

Bedarfsmeldungen der Verarbeiter sind bei der zuständigen Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abteilung IX Holz, Mainzerlandstraße 15, zur Prüfung einzureichen, unter Beifügung der Auftragschreiben.

Alles Nähere ergibt sich aus der demnächst zur Veröffentlichung gelangenden neuen Beschlagnahmebekanntmachung.

Jede Weidenrute, die sich zur Herstellung von Geschoskörben und anderen für den Heeresbedarf unentbehrlichen Geschoswaren eignet, muß der Geschoskorbindustrie zugeführt werden.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Steppe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Stappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordnungsdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Bar-entlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Unterwesterwaldkreis Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Verschiedene Anfragen seitens der Einwohner geben mir Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Lesefrucht reiflos abzuliefern ist. Wer die Lesefrucht auf eine andere Art und Weise veräußert, macht sich strafbar.

Freiendiez, den 18. September 1918.

Der Bürgermeister: Künaler.